



**Freiwillige
Feuerwehr Bad Rappenau
Jugendfeuerwehr**



Stand 21.11.2023

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bad Rappenau

bestehend aus den Jugendgruppen der Abteilungen

In den Jugendverbänden und den Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)).

Die Jugendfeuerwehr ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung Bestandteil der Feuerwehr.

Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG zu betreiben. Jugendfeuerwehrarbeit ist deshalb speziell auf die Feuerwehr ausgerichtete Jugendarbeit.

Feuerwehrtechnische Ausbildung ist nach dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr ein Teil des großen Spektrums Jugendarbeit. Da wir es in der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, muss unser Hauptaugenmerk auf deren Persönlichkeitsentwicklung liegen. Die Definitionen der Aufgaben in § 2 dieser Jugendordnung dienen als Entscheidungshilfen und Richtschnur für alle Tätigkeiten und Aufgaben innerhalb der Jugendfeuerwehrarbeit.

Die Jugendordnung dient als Hilfsmittel zur Eigengestaltung des Gruppenlebens innerhalb der Jugendfeuerwehr. Allen Beteiligten in der Jugendfeuerwehrarbeit muss jedoch klar sein, dass mit der Einführung einer Jugendordnung nur der Rahmen abgesteckt wird. Gelebt werden muss der Inhalt sowohl von den Kindern und Jugendlichen wie auch von den Jugendgruppenleitern und dem Jugendfeuerwehrwart. Die Arbeit nach der Jugendordnung muss ständig an gesellschaftliche, politische und soziale Veränderungen angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

§1 Organisation

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

§ 6 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

§ 7 Abstimmung, Wahlen und Niederschriften

§ 8 Ressortmodell

§ 9 Sondervermögen „Jugendkasse“

§ 10 Schlussbestimmung

§ 1 Organisation

- 1) Die Jugendfeuerwehr Bad Rappenau ist in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt und besteht aus den Jugendgruppen in:
 - Bad Rappenau mit Zimmerhof
 - Babstadt
 - Grombach
 - Heinsheim
 - Obergimpfern
 - Wollenberg
 - Süd
- 2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 3) Führung und Organisation der Jugendfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung. Danach wird die Jugendfeuerwehr vom Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter geführt; die Führung der einzelnen Jugendgruppen obliegt dem jeweiligen Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter. Der Feuerwehrkommandant und die Abteilungskommandanten üben Dienst- und Fachaufsicht aus und unterstützen die Führungskräfte der Jugendfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- 1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- 2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit, in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a. die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird;
 - b. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen;
 - c. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
 - d. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- 3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere:
 - a. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c. den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
 - d. aktiv am Schutz der Umwelt und Natur mitwirken.
- 4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, welche die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten.
Hierzu zählen insbesondere folgende Schwerpunkte:
 - a. Aufgaben der Feuerwehr;
 - b. Brandschutzerziehung;

- c. Erste Hilfe;
 - d. Teilnahme an Leistungswettbewerben und Wettkämpfen, wie z.B. Jugendflamme und Leistungsspange.
- 5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a. aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
 - b. Öffentlichkeitsarbeit;
 - c. Berichterstattung über Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Pressesprecher;
 - d. Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- 1) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten auf Antrag aufgenommen werden, wer
 - a. das 10. Lebensjahr vollendet hat;
 - b. charakterlich und gesundheitlich für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungskommandant auf Empfehlung des Jugendgruppenleiters.

- 3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a. durch Antrag auf Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - b. bei schriftlicher Zurücknahme der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten;
 - c. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Abteilungskommandanten nach Anhörung des Jugendgruppenleiters;
 - d. mit Auflösung der Jugendfeuerwehr;
 - e. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können;
 - f. bei Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach §45 StGB;
 - g. wenn der Jugendliche Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §7 Jugendgerichtsgesetz mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterliegt;
 - h. nach Verurteilung wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB;
 - i. bei Übernahme in die Einsatzabteilung.

- 4) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- 1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - b. in eigener Sache gehört zu werden;
 - c. in seiner Jugendgruppe einen Jugendsprecher zu wählen.

- 2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

- 3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a. sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens fünfzehn Millionen Euro zu versichern;
 - b. erhalten bei Sachschäden die während der Jugendfeuerwehrtätigkeiten entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
 - c. sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
 - d. erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

- 4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne §2 dieser Ordnung genannten Aufgaben mitzuwirken;
 - b. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
 - c. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes bzw. Jugendgruppenleiters oder der von ihnen beauftragten Personen Folge zu leisten;
 - d. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen und bei Verhinderung sich vorab zu entschuldigen;
 - e. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern;
 - f. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
 - g. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

- 5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Gespräch unter vier Augen;
 - b. Gespräch vor dem Jugendfeuerwehrausschuss;
 - c. Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Erziehungsberechtigten;
 - d. Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst;
 - e. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

- 6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tagen nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Feuerwehrkommandanten eingelegt werden der dann mit dem Jugendfeuerwehrwart unter heranziehen des Abteilungscommandanten und Jugendgruppenleiter entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

- 1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - a. Ausschuss der Jugendfeuerwehr;
 - b. Jugendfeuerwehrwart;
 - c. Jugendgruppenleiter.

§ 6 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- 1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus:
 - a. dem Jugendfeuerwehrwart und dessen beiden Stellvertretern;
 - b. den Jugendgruppenleitern;
 - c. Schriftführer und Kassenverwalter;
 - d. dem Feuerwehrkommandanten.
- 2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- 3) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere:
 - a. Erarbeitung von Vorschlägen für die Ernennung des Jugendfeuerwehrwartes, dessen zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, den zwei Kassenprüfern und des Kassenverwalters innerhalb des Ausschusses;
 - b. Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
 - c. Ausarbeiten von Vorschlägen über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
- 4) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die Stellvertreter Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist. Die Stellvertreter sollen besondere Aufgaben sowie die Leitung jeweils eines Ressorts wahrnehmen.
- 5) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden vom Jugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und im Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- 6) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- 7) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und die zwei Kassenprüfer werden vom Jugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und im Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- 8) Der Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Abteilungsausschusses vom Abteilungskommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- 9) Aus der Gesamtverantwortung des Abteilungskommandanten für die Leistungsfähigkeit seiner Abteilung ergibt sich die kommissarische Übernahme des Amtes des Jugendgruppenleiters bei fehlender Besetzung.
Des Weiteren hat der Abteilungskommandant für die entsprechenden Voraussetzungen zur fachtechnischen Ausbildung des Jugendgruppenleiters Sorge zu tragen. Die Anmeldung zur Ausbildung zum Jugendgruppenleiter erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart bzw. durch diesen.
- 10) Die Jugendgruppenleiter sollen folgende Voraussetzungen haben:
 - a. Lehrgang Jugendgruppenleiter (Nr. 206)
- 11) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sollen folgende Voraussetzungen haben:
 - a. Lehrgang Jugendgruppenleiter (Nr. 206)
 - b. Lehrgang Jugendfeuerwehrwart (Nr. 208)

Soweit ein Mitglied der Jugendleitung die o.g. Lehrgänge nicht besucht hat, sind diese zeitnah nachzuholen.

§ 7 Abstimmung, Wahlen und Niederschriften

- 1) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses (s. § 6 Absatz 1).
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 8 Ressortmodell

- 1) Das Ressortmodell besteht aus:
 - a. Ressort Mitte mit den Jugendgruppen Bad Rappenau, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern und Wollenberg;
 - b. Ressort Süd mit den Jugendgruppen Babstadt und Süd.
- 2) Führung und Organisation der Ressorts richten sich nach dieser Jugendordnung.
- 3) Aufgaben der Ressorts sind insbesondere:
 - a. Organisation und Durchführung des Übungsbetriebs;
 - b. Umsetzung und Einhaltung des Lernzielkatalogs der Jugendfeuerwehr Bad Rappenau;
 - c. Umsetzung und Einhaltung aller gesetzlichen und vorschiftengebundenen Vorgaben, insbesondere des Jugendschutzgesetzes.
- 4) Die Ressortleiter werden auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses im Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Während dieser Zeit üben Sie die Funktion des Ressortleiters und der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes aus.

§ 9 Sondervermögen "Jugendkasse"

- 1) Für die Jugendarbeit besteht innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens eine "Jugendkasse" für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen.
- 2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter;
 - b. Erträge aus Veranstaltungen;
 - c. sonstige Einnahmen;
 - d. staatliche Jugendförderung.
- 3) Für das Sondervermögen "Jugendkasse" wird vom Ausschuss der Jugendfeuerwehr gemäß § 18 Abs. 2 FwG ein Wirtschaftsplan aufgestellt und verabschiedet. Im Wirtschaftsplan soll der Bedarf der Jugendfeuerwehr berücksichtigt werden. Der Wirtschaftsplan benötigt die Zustimmung des Bürgermeisters. In diesem Wirtschaftsplan sind alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben aufzuführen. Der Wirtschaftsplan wird vom Feuerwehrkommandant unterschrieben. Eine Sonderkasse ist einzurichten und eine Jahresrechnung ist zu führen.

- 4) Der Kassenverwalter führt das Sondervermögen "Jugendkasse" und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung (vorliegende nach dem Zweck gekennzeichnete Belege) des Jugendfeuerwehrwartes leisten.
- 5) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann einen Vorschlag über die Verwendung der Mittel als Beratungsgrundlage vorlegen. Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens „Jugendkasse“ entscheidet der Jugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandant.
- 6) Der Jugendfeuerwehrwart hat im Einzelfall eine Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einer Höhe von 150 Euro. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- 7) Zur Ausführung des Wirtschaftsplans Sondervermögen "Jugendkasse" kann nur der Feuerwehrkommandant Erklärungen abgeben, durch welche die Gemeinde Verpflichtungen eingehen kann.
- 8) Zur Kostendeckung der Jugendarbeit in den Ressorts ist durch die Abteilungen zu Jahresbeginn eine Umlage aus den Sondervermögen der Abteilungen an das Sondervermögen „Jugendkasse“ zu entrichten. Die Anforderung dieser Umlage erfolgt durch den Kassenverwalter des Sondervermögens „Jugendkasse“ bei den jeweiligen Kassenverwaltern der Abteilungen.
- 9) Die Kasse für das eingerichtete Sondervermögen "Jugendkasse" ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre bestellt werden. Die Jahresabrechnung des Sondervermögens "Jugendkasse" bedarf wie der Wirtschaftsplan der Zustimmung des Oberbürgermeisters. In der Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und der Kassenstand mit Angabe von Kontodaten und Kontoständen zum 31.12. auszuweisen. Die Jahresrechnung wird vom Ausschuss der Jugendfeuerwehr verabschiedet und wird vom Feuerwehrkommandant unterzeichnet.

§ 10 Schlussbestimmung

- 1) Diese Jugendordnung wurde vom Jugendfeuerwehrausschuss am

12.11.2023 beraten und vom Ausschuss der Feuerwehr

am 21.11.2023 beschlossen.
- 2) Die Jugendordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- 3) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung und somit für alle Angehörigen der Feuerwehr verbindlich.

Für die Feuerwehr Bad Rappenau



Feuerwehrkommandant



Jugendfeuerwehrwart